

S a t z u n g

=====

zum Bebauungsplan Nr. 1 Bezeichnung: "Zwischen Meyers Tannen"
vom 14. 3. 1962 der Gemeinde Bokel, Kreis Aschendorf-Hlg.

Aufgrund der Nieders. Gemeindeordnung vom 4. 3. 1955 § 6 (Nds. GVBl. I S. 126) in Verbindung mit den §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 60 (BGBl. I S. 341) hat der Rat der Gemeinde Bokel am 29. 3. 1962 folgende Satzung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

§ 1

Für die Bebauung des in Flur 8 Gemarkung Bokel, Gemeinde Bokel, gelegenen Baugebietes ist der Bebauungsplan vom 14. 3. 1962 mit Anlagen (Begründung mit überschlägiger Kostenrechnung vom 28. 3. 62) verbindlich.

Bebauungsplan und Anlagen können in der Gemeindeverwaltung während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

(Nutzungsfestsetzung gemäß § 9 BBauG soweit
im Plan nicht geregelt)

In dem ausgewiesenen Baugelände sind nur Wohnhäuser in eingeschossiger Bauweise zugelassen.

Läden und gewerbliche Kleinbetriebe können in Ausnahmefällen durch Ratsbeschluß zugelassen werden, soweit sie auf die Umgebung nicht störend wirken.

§ 3

(Sockelhöhe)

Die Sockelhöhe der Gebäude darf, gemessen in der Mitte des Baukörpers, nicht mehr als 50 cm über der fertigen Straße liegen.

§ 4

Nebengebäude sind in der südlichen Bauzeile an der Planstraße A und jeweils an der westlichen Bauzeile der Wohnhöfe 1 - 4 zugelassen. Sie müssen innerhalb der festgesetzten Baugrenze liegen. Im übrigen Baugebiet sind Nebengebäude außer Garagen nicht zugelassen.

§ 5

Gemäß § 9 Abs. 4 BBauG wird nachrichtlich darauf hingewiesen, daß

a) für die Gestaltung der in dem o.a. Bebauungsplan vorgesehenen Baukörper sowie für die Grundstückseinfriedigungen die von der Gemeinde aufgrund der Verordnung über die Baugestaltung vom 10. 11. 1936 (RGBl. I. S. 938) erlassenen Satzung vom 16. 4. 62 zu beachten ist.

b) alle Bauvorhaben den Bestimmungen der Bauordnung oder Bauverordnung unterliegen.

§ 6

(Grünanlagen)

Die Grundstücke müssen nach einem Gartengestaltungsplan gärtnerisch gestaltet und angelegt werden. Sie sind mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Die Höhenlage des Geländes darf nur in unmittelbarer Hausnähe geändert werden. Grundsätzlich sind die Grundstücke in der natürlichen Höhenlage zu belassen.

Das Gelände der vorläufigen Kläranlage ist als Grünanlage anzulegen und zu bepflanzen. Der Kinderspielplatz ist ebenfalls gärtnerisch anzulegen und mit standortsgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

§ 7

(Ausnahmen und Befreiungen)

a) Von folgenden Festsetzungen des Bebauungsplanes kann gemäß § 31 (1) in begründeten Fällen die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Ausnahmen zulassen, sofern hierdurch die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden:

1. Grundstücksgrößen
2. Höhenlage der baulichen Anlagen

b) Befreiungen regeln sich nach § 31 Abs. 2 BBauG

§ 8

(Elt-Leitungen)

Elt- und Telefonleitungen sind unterirdisch zu führen.

§ 9

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gemäß § 6 (2) der Nieders. Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 35 - 37 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein Zwangsgeld bis zu DM 150,-- bzw. die Ersatzvornahme angedroht. Eine Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 156 des BBauG bleibt hiervon unberührt.

§ 10

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

B o k e l , den 16. Juli 1962

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 28. IX. 1962-125C- genehmigt worden.

Osnabrück, den 28. IX. 1962

Der Regierungspräsident

I. A.

Oberregierungs- u. -baurat

Gemeindedirektor

Bürgermeister

3a. *Herb. Föhrer*

(1. *Brigade*)

